



Protokollauszug des Gemeinderates Döttingen

14. Gemeinderatssitzung vom 06. Juli 2026, Geschäft Nr. 2025-356

2026.134 0001

Reglemente, Richtlinien

Antrag zu Wahl- und Abstimmungsplakate im öffentlichen Raum, Vorschriften und Praxis der Gemeinde Döttingen.

1. Sachverhalt

In Döttingen gelten im Zusammenhang mit Wahl- und Abstimmungswerbung die Regelungen gemäss Merkblatt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt. Ergänzende kommunale Regelungen oder Verbote existieren bisher nicht.

Im Hinblick auf bevorstehende Wahlen und Abstimmungen werden die Parteien und Gruppierungen wiederum die Übersicht auf der kantonalen Webseite hinsichtlich der Regelung in den einzelnen Gemeinden für das Anbringen von Wahl- und Abstimmungsplakaten im öffentlichen Raum konsultieren.

Die Abteilung für Baubewilligungen im Departement BVU hat das Merkblatt «Wahl-, Abstimmungs- und andere temporäre Plakate» per 1. April 2021 aktualisiert. Der Gemeinderat kann ergänzend zum kantonalen Merkblatt verschärfende, nicht aber abschwächende Massnahmen festlegen oder den «Status Quo» beibehalten

2. Erwägungen

Nach § 49 Abs. 3 BauV dürfen unbeleuchtete Wahl-, Abstimmungs- und Veranstaltungsplakate während einer gewissen Zeit im Strassenbereich grundsätzlich bewilligungsfrei aufgestellt werden. Die nach Privatrecht nötigen Zustimmungen bleiben vorbehalten.

Seit ein paar Jahren kann bei bevorstehenden Wahlen und Abstimmungen ein Wildwuchs von Plakatierungen festgestellt werden. Oftmals werden die Plakate nicht korrekt angebracht oder nach dem Wahl- bzw. Abstimmungstermin nicht oder zu spät entfernt. Ebenfalls werden die Plakate wetterbedingt und durch Fussgänger oder Vandalen beschädigt, was für die Gemeinde einen Mehraufwand für die Reinigung von Strassen und Kandelabern mit sich bringt.

3. Beschluss

1. Die übergeordneten Weisungen gemäss kantonalem Merkblatt Wahl-, Abstimmungs- und andere temporäre Plakate vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, sind zwingend einzuhalten.
2. Ergänzend zum kantonalen Merkblatt «Wahl-, Abstimmungs- und andere temporäre Plakate» des Departements BVU, Abteilung für Baubewilligungen, erlässt der Gemeinderat folgende Zusatzbestimmungen mit Gültigkeit ab 1. Januar 2027:

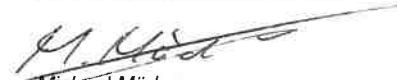
Der Gemeinderat Döttingen beschliesst, ein generelles Verbot für das Anbringen von Wahl- und Abstimmungsplakaten an gemeindeeigener Infrastruktur (z.B. Beleuchtungskandelbern, Bushaltestellen, Stromverteilerkasten, Geländer bei Brücken, etc.) in der Gemeinde Döttingen.

3. Bei Widerhandlung und Missachtung werden die Plakate – unter Kostenfolge an die betroffenen Verursacher (Parteien / Organisationen) – durch das Bauamt entfernt.
4. Für freistehende Abstimmungs- und Wahlpropaganda auf privatem Eigentum gelten die Vorschriften gemäss Merkblatt des Kantons Aargau. Die Benutzung von privatem Grund setzt immer eine Zustimmung des Grundstückseigentümers voraus.

Mitteilung durch PA an:

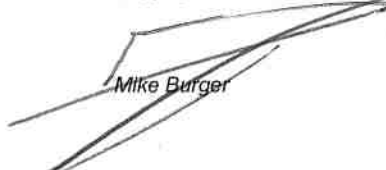
- Staatskanzlei Generalsekretariat Wahlen und Abstimmungen, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, per Mail: wahlbuero@ag.ch
- Abteilung Bau und Planung Döttingen
- Bauamt, André Bugmann
- ad acta

GEMEINDERAT DÖTTINGEN
Der Gemeindeammann:



Michael Mäder

Der Gemeindeschreiber:



Mike Burger

Versand am 08.07.2026